



Gemeindevertrag Stützpunktfeuerwehr Zurzach

Donnerstag, 2. September 2021

Inhalt

A. Zweck	2
A.1. Grundsätzliches	2
A.2. Gesetzliche Grundlagen	2
A.3. Zwecke.....	2
A.4. Name	2
B. Organisation	2
B.1. Verantwortlichkeit	2
B.2. Konferenz der Gemeinderäte.....	2
B.3. Feuerwehrkommission.....	3
B.4. Feuerwehrkommando.....	3
B.5. Standorte	3
C. Finanzen	3
C.1. Kostenverteiler	3
C.2. Rechnungsführung.....	4
C.3. Kontrollstelle.....	4
C.4. Sold, Entschädigung.....	4
C.5. Versicherungen	4
C.6. Budget, Investitionen.....	4
D. Mittel	4
D.1. Immobilien	4
D.2. Fahrzeuge, Material	5
E. Schlussbestimmungen	5
E.1. Schlichtungsverfahren	5
E.2. Änderungen.....	5
E.3. Kündigung	5
E.4. Inkrafttreten	6
F. Genehmigungen	7

A. Zweck

A.1. Grundsätzliches

Die in diesem Vertrag und in den Reglementen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

A.2. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf die § 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 sowie § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 schliessen sich die Feuerwehren der Gemeinden Zurzach, Mellikon, Fisibach und Siglistorf zu einer einzigen Feuerwehr zusammen.

A.3. Zwecke

Die gemeinsame Feuerwehr gewährleistet zu Gunsten der Vertragsgemeinden eine effiziente, rationelle und jederzeit einsatz- und betriebsbereite Dienstleistung.

A.4. Name

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen „Stützpunktfeuerwehr Zurzach“.

B. Organisation

B.1. Verantwortlichkeit

Die einzelnen Gemeinden bleiben im Übrigen für die Erfüllung der von Bund, Kanton und der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt, vorgeschriebenen Pflichten selber verantwortlich.

B.2. Konferenz der Gemeinderäte

1. Der Konferenz der Gemeinderäte gehören alle Gemeinderatsmitglieder der Vertragsgemeinden an.
2. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Tagespräsidenten. Der Feuerwehrkommandant kann mit beratender Stimme beigezogen werden.
3. Die Stimmrechtsverteilung innerhalb der Konferenz der Gesamtgemeinderäte ist wie folgt definiert: Der Gemeinderat Zurzach 2 Stimmen, der Gemeinderat Fisibach 1 Stimme, der Gemeinderat Mellikon 1 Stimme, der Gemeinderat Siglistorf 1 Stimme, Total 5 Stimmen. Enthaltungen sind nicht möglich.
4. Anstelle der Entscheidungsfindung in gemeinsamer Sitzung sind bei gleichlautenden Beschlüssen aller Gemeinderäte Korrespondenzbeschlüsse möglich.
5. In den Zuständigkeitsbereich der Konferenz fallen alle den Gemeinderäten durch Feuerwehrgesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere die Beschlussfassung über:

- a. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Feuerwehrkommission
 - b. Wahl vom Kommandant, Vizekommandant(en) und Ausbildungschef der Feuerwehr
 - c. Anträge der Feuerwehrkommission gemäss § 6 Abs. 5 FwG
 - d. Erlass, Aufhebung und Änderung des Feuerwehrreglements
 - e. Erlass, Aufhebung und Änderung des Einsatzkostentarifs
 - f. Erlass, Aufhebung und Änderung des Sold- und Entschädigungsreglements
 - g. Erlass, Aufhebung und Änderung des Beförderungsreglements
 - h. Erlass, Aufhebung und Änderung weiterer Reglemente
6. Mit Ausnahme von c. müssen alle Beschlussfassungen einstimmig erfolgen. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, wird eine Mediation einberufen.

B.3. Feuerwehrkommission

1. Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission ist im Feuerwehrreglement festgelegt.
2. Die Feuerwehrkommission wird durch ein Mitglied aus einem der Gemeinderäte, vertretungsweise durch den Kommandanten, präsiert und geleitet.
3. Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr die Pflichten gemäss §6 des FwG.

B.4. Feuerwehrkommando

Das Kommando über die Stützpunkt-Feuerwehr Zurzach führt der Kommandant oder bei seiner Abwesenheit sein(e) Stellvertreter.

B.5. Standorte

1. Sitzgemeinde ist Zurzach.
2. Das Hauptmagazin befindet sich in der Gemeinde Zurzach.
3. Weitere Standorte sind gemäss Leistungsnormen der AGV definiert.

C. Finanzen

C.1. Kostenverteiler

Die Gesamtkosten, sprich Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten, Betriebskosten, usw., werden nach Abzug der Subventionen auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 30. Juni des Abrechnungsjahres.

C.2. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Zurzach und wird unentgeltlich geführt. Im Gegenzug werden die Kosten der Ortsfeuerwehr- und Stützpunktaufgaben gemeinsam getragen.

C.3. Kontrollstelle

Kontrollstelle ist die von der rechnungsführenden Gemeinde bestimmte Instanz.

C.4. Sold, Entschädigung

Sold und Entschädigungen sind in allen Gemeinden einheitlich und werden gemäss Sold- und Entschädigungsreglement verrechnet.

C.5. Versicherungen

Die Versicherungen sind im Feuerwehreglement geregelt.

C.6. Budget, Investitionen

1. Die Feuerwehrkommission erstellt einen Budgetentwurf, welcher per Mehrheitsentscheid durch die Konferenz der Gemeinderäte genehmigt wird.
2. Anschaffungen von neuen Fahrzeugen und neuem Material (soweit es Feuerwehrbelange betrifft) werden gemeinsam getätigt.
3. Investitionen, die über der Limite der Sitzgemeinde gemäss § 19 Abs. 1 Finanzverordnung des Kantons Aargau liegen, sind allen Gemeindeversammlungen zur Abstimmung vorzulegen. Es ist ein Mehrheitsentscheid erforderlich.

D. Mittel

D.1. Immobilien

1. Die beim Vertragsabschluss vorhandenen Immobilien (Magazine, Lokale usw.) bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.
2. Investitionen an den Immobilien (Werterhaltend sowie Neuinvestitionen) werden von der jeweiligen Standortgemeinde getragen.
3. Die Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, und Abfall) werden dem Feuerwehrbudget gemäss den Bestimmungen des Feuerwehreglements belastet.
4. Die jeweilig vorhandenen Infrastrukturen (Magazine) dienen der Stützpunkt-Feuerwehr Zurzach und werden für Feuerwehrbelange genutzt.
5. Über die Nutzung und Verwendung der Magazine entscheidet die Feuerwehrkommission.
6. Nebenkosten von Infrastrukturen, die nicht für Feuerwehrbelange genutzt werden, sind nicht der Feuerwehrrechnung zu belasten, sondern von der jeweiligen Gemeinde selber zu tragen.

D.2. Fahrzeuge, Material

1. Die beim Vertragsabschluss vorhandenen Fahrzeuge sowie das brauchbare Material bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde, welche die Anschaffung getätigt hat. Sie werden in einem Inventar festgehalten und stehen der Feuerwehr dauernd zweckgebunden zur Verfügung.
2. Nicht mehr genutztes FW Material und Fahrzeuge gehen gemäss Inventar bei der Zusammenlegung an die jeweilige Gemeinde zurück. Dies gemäss Kostenverteiler zum Zeitpunkt der Anschaffung. Es ist der Zeitwert massgebend. Bei Beträgen unter CHF 10'000 wird auf eine Ausschüttung gemäss Kostenverteiler zugunsten der Feuerwehrrechnung verzichtet.
3. Die vorhandenen Restwerte der Fahrzeuge und Materialien werden über die jeweilige Gemeinde abgeschrieben.

E. Schlussbestimmungen

E.1. Schlichtungsverfahren

1. Kann bei Meinungsverschiedenheiten oder Patt-Situationen keine Einigung erzielt werden, wird eine Einigungskonferenz bestehend aus den Mitgliedern der Feuerwehrkommission sowie den Gemeindeammännern der Vertragsgemeinden einberufen. Ist einer der Gemeindeammänner bereits Mitglied der Feuerwehrkommission, ist der Vizeamann der entsprechenden Gemeinde einzuberufen.
2. Ist eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der AGV zur Begutachtung vorgelegt.
3. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

E.2. Änderungen

Muss dieser Gemeindevertrag geändert oder auf weitere Gemeinden erweitert werden, müssen die Gemeindeversammlungen darüber abstimmen. Es ist die Zustimmung aller Gemeindeversammlungen erforderlich

E.3. Kündigung

1. Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner (Gemeindeversammlung) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, erstmals auf den 31. Dezember 2025, gekündigt werden.
2. Dem austretenden Vertragspartner stehen die eingebrachten Materialien, Gerätschaften und Fahrzeuge nach Inventar bei der Zusammenlegung sowie Neuanschaffungen nach dem Zeitwert anhand des Verteilerschlüssels zum Zeitpunkt der Anschaffung zu

E.4. Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag sowie die zugehörigen Reglemente treten nach Annahme des Vertrages durch die Gemeindeversammlungen sowie nach Zustimmung der AGV per 01. Januar 2022 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle früheren Verträge, Reglemente und Vereinbarungen aufgehoben.

F. Genehmigungen

Namens der Gemeinderäte

Zurzach, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Andi Meier

Der Gemeindeschreiber
Daniel Baumgartner

Mellikon, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Rolf Laube

Die Gemeindeschreiberin
Nadine Wenger

Fisibach, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Roger Berglas

Die Gemeindeschreiberin
Tamara Volkart

Siglistorf, xx.xx.2021

Der Gemeindeammann
Stefan Schuhmacher

Die Gemeindeschreiberin
Nadia Balti

Aargauische Gebäudeversicherung

Vorsitzender der Geschäftsleitung
Dr. Urs Graf

Vertragsunterzeichnung Zurzach, xx.xx.2021